

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNGEN

Neujahrsempfang und 25 Jahre Ingenieurkammer Niedersachsen

(Be) Ein Vierteljahrhundert Ingenieurkammer Niedersachsen: Unter diesem besonderen Zeichen stand auch der Jahresauftakt der Ingenieurkammer Niedersachsen. Verbunden mit dem Kammerjubiläum begrüßte Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen und Bundesingenieurkammerpräsident, am 19. Januar im Rahmen des Neujahrsempfangs in der Niedersachsenhalle des Hannover Congress Centrum rund 500 Gäste, unter ihnen viele Dialogpartner aus Politik und Wirtschaft, den Hochschulen, Kammern und Verbänden sowie vor allem zahlreiche Ingenieurinnen und Ingenieure und Kammermitglieder. Ehrengäste waren neben den Festrednern Ministerpräsident Stephan Weil, Staatssekretär Uwe Beckmeyer aus dem Bundeswirtschaftsministerium und Prof. Dr. Walther Ch. Zimmerli, Stiftungsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, auch die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Edelgard Bulmahn sowie der frühere Niedersächsische Wirtschaftsminister Jörg Bode.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen – die Selbstverwaltung der Ingenieure im Wandel, Rückblick – Ausblick

Die Zukunft war ein wichtiges Element der Begrüßung von Ingenieurkammerpräsident Hans-Ullrich Kammeyer:

„25 Jahre sind für eine Kammer eine ganz schön lange Zeit, aber in der Ent-



Präsident Kammeyer

wicklung sind wir noch lange nicht am Ende. Es muss noch vieles auf den Weg und zu Ende gebracht werden,“ so der Präsident in seiner Begrüßung. Ingenieurinnen und Ingenieure seien spezielle Menschen, technische Menschen. Sie müssen sich der Verantwortung, die sie der Gesellschaft gegenüber haben, bewusst sein, danach handeln – und insbesondere gesellschaftlich stärker präsent werden. Gerade in Bezug auf die technologischen Spitzenleistungen wies Kammeyer den Berufsstand als prädestiniert für das Gelingen der Energiewende aus: „Uns Ingenieuren ist klar, was Energiewende bedeutet. Wir müssen aber auch zeigen, dass alternative Energien ohne unseren Einsatz gar nicht möglich sind.“ Gerade auch im Zukunftsfeld der Energiewende würden vor allem Expertinnen und Experten gebraucht, deren Ingenieurqualifikationen auf der Verlässlichkeit und den gesi-

cherten Qualitätsstandards in den Hochschulausbildungen beruhen.

Einbezogen in gesellschaftliche Prozesse erforderten die Herausforderungen auch einen selbstverständlichen berufsbezogenen und öffentlichen Umgang mit der Ingenieurverantwortung. Defizite sieht er in der Ausbildung angelegt: „Permanentes Lernen in dem Wis-

INHALT

- Neujahrsempfang 25 Jahre Ingenieurkammer Niedersachsen
- Wintersitzung Vertreterversammlung
- Sachverständigenverzeichnis 2015 erschienen
- Sachverständige neu bestellt und vereidigt
- Eckpunktepapier zur Reform des Vergaberechts veröffentlicht
- BFH-Urteile zur stufenweisen Beauftragung und Gewinnrealisierung von Abschlagsforderungen für Werkleistungen nach HOAI
- Absolventenfeiern in Braunschweig und Hannover
- Ergebnisse 8. Kolloquium „Verbesserung der Qualität in Gerichtsverfahren erstatteter Gutachten“
- Neue Mitglieder
- Seminare Februar und März



sen um die Verantwortung ist noch nicht in der Ausbildung verankert.“ Mit Blick auf den Bau des Berliner Flughafens, wo sich ein Mitarbeiter fälschlicherweise als Ingenieur ausgegeben hatte, machte der Kammerpräsident auch deutlich, dass die Ingenieurgesetze – insbesondere im Bereich der Berufsrechtsvorbehalte – dringend nachbearbeitet werden müssten. Nicht minder anspruchsvoll sei der Umgang mit technischen Innovationen, denn Technik sei ambivalent, so Kammeyer das sich bereits im Gang befindende Zukunftsprojekt Industrie 4.0. zitiierend. „Wir müssen davon ausgehen, dass in 30 Jahren die technische Intelligenz die menschliche überholen wird. Schon jetzt müssen wir Ingenieure überlegen, wie wir mit diesem Bereich umgehen.“ An die politisch Verantwortlichen gewandt, erneuerte Präsident Hans-Ullrich Kammeyer umso mehr seine Forderung, Berufsrechtsvorbehalte für Ingenieurinnen und Ingenieure als feste Bestandteile in Regelungen für die Berufsausübung einzubinden.

Ministerpräsident Stephan Weil zeigte sich überrascht, dass es die Ingenieurkammer Niedersachsen erst seit 25 Jahren gibt: „Sie sind ein sehr rühriges Instrument der Selbstverwaltung, ein sehr vertrauter Begleiter, mischen sich in viele Prozesse ein. Es ist so, als ob es Sie schon immer gegeben habe.“ Deutschland blicke auf eine lange und stolze Industriegeschichte zurück und profitiere sehr von mittelständischen Strukturen. Unverändert und höchst erfolgreich wirkten vor allem die Ingenieurinnen und Ingenieure mit Qualität, Verlässlichkeit und Innovationen an der Zukunftsgestaltung mit, betonte Weil. Deren technische Beiträge bildeten gerade auch in Niedersachsen das Rückgrat unternehmerischen Handelns und wirtschaftlichen Wirkens.

„Wir sind ein Land der Ingenieure, sie stehen als Synonym für Qualität.“ Die Wirtschaft setze unverändert auf Innovationen und behauptet mit immer neuen Beiträgen ihre Spitzenstellung. Die niedersächsische Automobilindustrie beispielsweise, der Flugzeug- und Schiffbau leben davon, dass man permanent in der Entwicklung der Produk-



Ministerpräsident Stephan Weil

te weitermache. „Made in Germany“ bedeute das Versprechen von Verlässlichkeit, Qualität und Innovation, so Weil. Er sagte auch: „Der Diplom-Ingenieur fasst diese Merkmale als Siegel auf.“ Der Titel sei auf dem „Altar des Fortschritts“ geopfert worden. „Ich weiß nicht, wo dies Fortschritt ist“, so der niedersächsische Ministerpräsident weiter und erntete dafür Applaus. Es ginge jetzt darum, die Substanz dieses Siegels in Zukunft zu bewahren. Klimaschutz, Energieeffizienz und neue Werkstoffe stellten Herausforderungen dar und setzten in der Beherrschung „sehr kompetente Ingenieure voraus“. Die Fachkräftesicherung sei daher ein Top-Thema. „Nach 25 Jahren hat sich die historische Mission noch nicht erfüllt“, so Ministerpräsident Stephan Weil. „Wir brauchen die Ingenieurkammer als Ratgeber“.



Uwe Beckmeyer, Parl. Bundesstaatssekretär

Die große gesellschaftliche Bedeutung bestätigte auch der Parlamentarische Staatssekretär im BMWi, Uwe Beckmeyer, in seiner Festrede über den Berufsstand und dessen Beitrag zur Energiewende: „International wird alles, was wir in Deutschland tun, sehr genau

beobachtet. Vielleicht, weil es nicht jeder kann?“ Ingenieure würden einen wichtigen Einfluss auf die Umsetzung haben, so Beckmeyer weiter, „ohne ihren Sachverstand kann es keine Energiewende geben“.

Abschließend griff Prof. Walther Ch. Zimmerli die Verantwortung der Ingenieure noch einmal auf. „Es reicht nicht zu sagen: Wir sind Fachleute und es interessiert nicht, was in der politischen Umsetzung passiert“, so der Professor für Philosophie. „Wir müssen so planen, als würden wir in der Zukunft auch zur Verantwortung für unser Handeln gezogen.“ Zimmerli sieht darin auch eine wichtige Aufgabe der Berufsständischen Einrichtungen: „Die Ingenieure dabei zu unterstützen, Verantwortung zu übernehmen“.



Prof. Zimmerli

Mit der Verleihung der Förderpreise an ausgewählte Nachwuchsingenieure ging der Neujahrsempfang auch in diesem Jahr zu Ende. Zum neunten Mal zeichnete die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen junge Ingenieurinnen und Ingenieure mit Förderpreisen aus, die sich durch herausragende Studien- und außergewöhnliche Forschungsarbeiten besonders hervorgetan haben. Im feierlichen Rahmen überreichten Präsident Hans-Ullrich Kammeyer und der Vorsitzende der Stiftung, Hon.-Prof. Hans-Georg Oltmanns, den diesjährigen Preisträgern zusammen mit Parl. Staatssekretär Uwe Beckmeyer die Stiftungsurkunden.

Über die Auszeichnung 2013 sowie ein Preisgeld freuten sich

- Dr.-Ing. Andreas Eggert, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg



- Gilbert Oliver Feigl M. Sc., TU Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
- Dr.-Ing. Christoph Ohrt, Leibniz Universität Hannover
- Knut Riegel M. Sc., Jade Hochschule
- David Schwäke M. Sc., Jade Hochschule

- Dipl.-Ing. Henrike Voigt, Leibniz Universität Hannover

Die Stiftungspreise werden in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen jährlich vergeben. Prämiert wurden in diesem Jahr zwei

Doktorarbeiten, drei Master-Thesis sowie eine Diplomarbeit in den Bereichen Bauingenieurwesen, Fertigungsmess- und Prüftechnik, Geodäsie und Geoinformatik, Informatik, Konstruktiver Ingenieurbau und Massivbau vergeben.

Impressionen vom Neujahrsempfang 2015



Freuen sich über die Auszeichnungen: die Preisträger und ihre Professoren



Präsident Kammeyer begrüßt Ministerpräsident Weil und Edelgard Bulmahn, Vizepräsidentin des Bundestags



Nachdenken über Ingenieurverantwortung: Präsident Kammeyer, Ministerpräsident Weil, Vizepräsident Puller (v.li.)



Präsident Kammeyer umrahmt von Ministerpräsident Weil (re.) und Parl. Staatssek. Uwe Beckmeyer (li.)



Begrüßung für Jörg Bode, MdL, Nds. Wirtschaftsminister a.D.



Marco Brunotte (re.) und Rainer Fredermann, beide MdL.



■ VERTRETERVERSAMMLUNG

Berichte, Diskussionen und Beschlussfassungen

(Be) Vor dem Jahreswechsel kam die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen turnusgemäß am 11. Dezember 2014 zusammen, um neben der Berichterstattung durch den Präsidenten sowie aus dem Versorgungswerk, der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen auch formale Beschlüsse wie die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu fassen und den neuen Haushalt zu verabschieden.

Seit 10 Jahren im Amt des Präsidenten um die Belange der niedersächsischen Ingenieurinnen und Ingenieure bemüht, richtete **Präsident Hans-Ullrich Kammeyer** zunächst seinen besonderen Dank an die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes, die mit hohem ehrenamtlichen Engagement den Berufsstand als auch ihn im Ausführen seiner Tätigkeiten vielfach intensiv unterstützten. Im Wirken der vergangenen Jahre hätte u.a. das Sachverständigenwesen erfolgreich ausgebaut werden können. Auch die Implementierung wichtiger gesetzlicher Grundlagen in die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Ingenieurgesetz wären zum Tragen gekommen wie zuletzt die rechtliche Verankerung der Partnerschaftsgesellschaften in das Niedersächsische Ingenieurgesetz.

Kammeyer verwies in seinem Bericht weiter auf ein erfolgreiches Veranstaltungsjahr, das insbesondere mit dem 1. Energietag, dem Ingenieurrechts- und dem Sachverständigentag und der diesjährigen Veranstaltung „Kammer vor Ort“ im ZentrumZukunft in Emstek breites Interesse in der Mitgliedschaft gefunden habe. Berufspolitisch lägen die Tätigkeitsschwerpunkte in der Kammerarbeit weiter in der Stärkung des Berufsstandes, so Kammeyer. Er setze sich weiter dafür ein, gesellschaftlich relevante und verantwortungsvolle Ingenieur-tätigkeiten gesetzeskonform zu verankern. Entsprechend prüfe das zuständige niedersächsische Sozialministe-

rium unter Leitung von Ministerin Cornelia Rundt die Integration der Entwurfsverfasser in die Mitgliedschaft der berufsständischen Selbstverwaltung.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des technischen Fortschritts für die gesellschaftliche Fortentwicklung gelte es, die Ingenieurleistungen und die Bedeutung des Berufsstandes für das Gemeinwohl gegenüber Entscheidungsträgern sowie auch in der Öffentlichkeit deutlich sichtbar zu machen. In diesem Zusammenhang haben auch die in der Ingenieurkammer durchgeführten Symposien zur Ingenieurverantwortung abschließend zur Herausgabe des Fachbuchs „Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren“ im Springer-Verlag unter Mitwirkung von Prof. Lutz Hieber geführt.

Vorstandsmitglied **Dr. Rainer Schwerdhelm** führte ergänzend in seinem Bericht den Fortgang des Dialogs mit den niedersächsischen Kommunen in Bezug auf die HOAI an und rief den Berufsstand vor allem auch zu einem intensiven Erfahrungsaustausch in VOF-Verfahren an, um für anstehende Gespräche im zuständigen Ministerium eine Argumentationsgrundlage zu schaffen.

In ihren Beschlüssen und strategischen Abstimmungen stimmte die Vertreterversammlung nachfolgend der Neufassung der Aufwandsentschädigungsatzung zu. Ergänzend fasste sie auch den Beschluss zur Änderung der Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (WRO). Die Bildung von Rücklagen erfolgt in Festlegung der Zweckbestimmung als Betriebsmittelrücklage, Ausgleichs-, Dienstleistungs- und Technikrücklage sowie als Immobilienrücklage und unter Berücksichtigung vorgegebener Höchstgrenzen bzw. festgelegter Regelhöhen. Aufgelöst wurde die bisher gebildete Prozesskostenrücklage.

Im Bereich Haushalt und Finanzen galt es, den Beschluss für den Wirtschafts-

plan 2015 zu fassen sowie auch die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2014 ordnungsgemäß zu genehmigen. Beide Vorgehen wurden von der Vertreterversammlung einstimmig gefasst, nachdem zuvor von Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Michael Rohardt die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben detailliert erörtert wurden.

Mit dem **Bericht aus dem Versorgungswerk** griff Dipl.-Ing. Frank Puller, Vorsitzender des Verwaltungsrates, den wichtigen Themenbereich Altersversorgung auf, inhaltlich geprägt von den Schwerpunkten Risikoanalyse und Kapitalanlage und der Thematik der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB Vlr.. Strategisch konnte die Dotierung der Sicherheitsrücklage auf 2,5 erhöht werden. Auch die Rendite lag im Bereich des Rechnungszinses, schilderte Puller. Das Vorhalten unterschiedlicher Anlageklassen sei auf die Sicherheit der Rentenversorgung ausgerichtet und werde zukünftig durch die Ableitung zentraler Kennzahlen auf Grundlage des Asset Liability Management unterstützt werden, so Puller zu den strategischen Ausrichtungen.

Die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen hatte im Spätsommer zum neunten Mal zur Einreichung von Studien- und Forschungsarbeiten aufgerufen, so der Vorsitzende der Stiftung, Hon.-Prof. Hans-Georg Oltmanns, nachfolgend in seinem Bericht. Insgesamt sechs Preisträgerinnen und Preisträger wurden vom Vorstand und Kuratorium der **Stiftung der Ingenieurkammer** bestätigt, so Oltmanns zum Auswahlverfahren. Die feierliche Vergabe der Stiftungspreise findet im Rahmen des Neujahrsempfangs 2015 im Januar statt, erläuterte Oltmanns ergänzend. Ferner fasste die Vertreterversammlung den Beschluss zur Erweiterung des Stiftungsvorstandes und wählte Univ.-Prof. Dr.-Ing. Martin Empelmann als achttes Mitglied in den Vorstand der Stiftung



der Ingenieurkammer Niedersachsen. Empelmann ist Leiter des Instituts für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz Fachgebiet Massivbau an der Technischen Universität Braunschweig.

Mit Beschluss vom 29. Juli 2014 stimmte die Vertreterversammlung der Auflösung bzw. Rückführung der Aufgaben der Ingenieurakademie Nord gGmbH in die Ingenieurkammer Niedersachsen

zu. Die Aufgaben werden nunmehr im **Sachgebiet Fortbildung** von der Ingenieurkammer Niedersachsen wahrgenommen. Das breite Spektrum an Seminarangeboten sowie die Kooperation im Bereich Fortbildung mit der Architektenkammer Niedersachsen sowie der Ingenieur- und Architektenkammer Bremen werde fortgesetzt. Mit der Rückführung endete zugleich seine Tätigkeit als Geschäftsführer, teilte

Dipl.-Ing. Michael Rohardt in seiner Jahresbilanz mit.

Bitte vormerken: Die kommende 6. Sitzung der 5. Vertreterversammlung findet am **Donnerstag, 16. Juli 2015** statt.

Ansprechpartner Berufsrecht
Jens Leuckel, Tel.: 0511 39789-11,
E-Mail: jens.leuckel@ingenieurkammer.de

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständigenbestellungen



(V. li.) Dipl.-Ing. Heiko Bode und Dipl.-Ing. Astrid Wegmann mit Präsident Kammeyer.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung von weiteren Sachverständigen für das Sachgebiet Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß § 7 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

- Frau Dipl.-Ing. Astrid Wegmann, Beratende Ingenieurin
- Herr Dipl.-Ing. Heiko Bode

Präsident Hans-Ullrich Kammeyer überreichte den Sachverständigen in einer Feierstunde vor der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen im HCC – Hannover Congress Centrum Urkunde, Ausweis und Rundstem-

pel. Die Ingenieurkammer Niedersachsen gratuliert herzlich.

Die öffentliche Bestellung wird durch staatlichen Rechtsakt Sachverständigen zuerkannt, die ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen Fred Charbonnier, Tel.: 0511 39789-17, E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

■ PUBLIKATIONEN

Neuaufgabe Sachverständigenverzeichnis 2015

Das Sachverständigenverzeichnis 2015 der Ingenieurkammer Niedersachsen liegt in aktueller Fassung vor: Der Öffentlichkeit, insbesondere Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden, Banken, der Wirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handwerk sowie privaten Verbrauchern stellt die Ingenieurkammer Niedersachsen ihren praktischen Leitfaden jährlich überarbeitet zur Verfügung. Das Verzeichnis führt über 200 Sachverständige aus allen Bereichen des Ingenieurwesens. Es steht kostenlos als PDF-Dokument zum Download unter **www.ingenieurkammer.de** und als Teil der Ingenieursuche Online **www.ingenieursuche-online.de** zur Verfügung. Das Sachverständigenverzeichnis als kartonierte Broschüre kann – solange vorrätig – in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer angefordert werden.

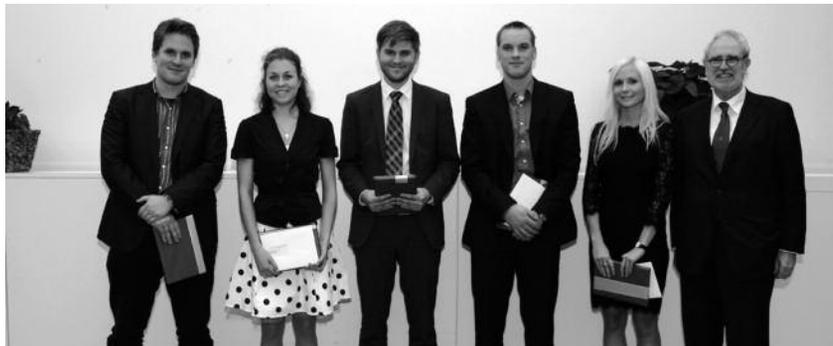
E-Mail an **kammer@ingenieurkammer.de** oder Tel.: 0511 397890.





■ ABSOLVENTENFEIERN

Feierstunde für Absolventen



Vizepräsident Frank Puller gratuliert in Braunschweig. Bildnachweis: www.alumni-bau.de

(Be) Mit dem **Absolvententag Bauen und Umwelt** verabschiedete die Technische Universität Braunschweig traditionell am 29. November 2014 ihre jüngsten Studienabgänger. Alle Jungingenieurinnen und -ingenieure der Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, die ihr Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium abgeschlossen hatten, waren zur feierlichen Zeugnisübergabe eingeladen. Über 200 Absolventen dieser Studiengänge nahmen, begleitet von ihren Familien, in der Feierstunde im Audimax ihre Abschlusszeugnisse entgegen. Neben klassischer Musik und feierli-

chen Ansprachen prägten vor allem die zahlreichen Auszeichnungen für besondere Studienleistungen die Feierstunde. Auch die Ingenieurkammer Niedersachsen gratulierte: Für herausragende Studienleistungen überreichte Vizepräsident Dipl.-Ing. Frank Puller Glückwünsche und Buchgutscheine an fünf Absolventinnen und Absolventen.

Die Absolventinnen und Absolventen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover nahmen am 10. Januar 2015 im Rahmen ihres **Absolvententag 2014 – 1989 – 1964** Abschied von der

Studienzeit. Die Leibniz Universität Hannover richtete die traditionelle Abschiedsfeier generationsübergreifend mit der Ehrung auch ihrer Goldenen und Silbernen Absolventinnen und Absolventen der Jahrgänge 1964 bzw. 1989 aus und lud ebenso die Doktoranden und Habilitanden der Fakultäten dieser Jahrgänge ein. Mit der Absolventenverabschiedung an der Leibniz Universität Hannover verbindet die Ingenieurkammer Niedersachsen das Anliegen, das Engagement und die aktiven ehrenamtlichen Tätigkeiten von Studierenden zu würdigen. Die Feierlichkeiten an der Leibniz Universität Hannover unterstützte sie mit der Überreichung von Buchgutscheinen an zwei Absolventinnen und drei Absolventen, die sich in den Institutionen der studentischen Selbstverwaltung intensiv in die Interessensvertretung ihrer Kommilitonen eingebracht haben.

An beiden Festakten war die Ingenieurkammer Niedersachsen außerdem mit einem Informationsstand vertreten und konnte den Absolventinnen und Absolventen das begehrte T-Shirt „Kein Ding ohne ING.“ sowie Informationsmaterial überreichen.

11. Oldenburger Bautag

Der **11. Oldenburger Bautag** am **12. und 13. März 2015** bietet diesjährig die intensive Auseinandersetzung mit dem Building Information Modeling, deren Entwicklungen mit einem enormen Wandel in der deutschen Bauindustrie einhergehen. Dies betrifft Planungsbüros und Bauunternehmen ebenso wie Bauherren aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand. Der erste Veranstaltungstag (13 bis ca. 17 Uhr) will insbesondere auch klein- und mittelständischen Unternehmen den Weg weisen. Der zweite Veranstaltungstag (10 bis 17 Uhr) steht im

Zeichen bisher durchgeführter praktischer Anwendungen und zeigt an Beispielen die aktuellen Bestrebungen in Deutschland. Welche BIM-Projekte gibt es? Welche Barrieren mussten überwunden werden und welche Vorteile bringt die Methode mit sich? Auch politische Aspekte nehmen hierzu Einfluss auf die Einführung der neuen, digitalen Methoden der nahen Zukunft. Der Blick über die Grenzen zeigt den Stand der Umsetzungen in anderen Nationen auf. Informationen und Anmeldung unter www.jade-hs.de/bautag

Betrifft: Statik Rathaus Laatzten

Die Statik Rathaus Laatzten wurde ca. 1972 gerechnet, ist aber nicht mehr vorhanden.

Die Stadt Laatzten fragt an, welches Büro daran arbeitete.

Vielen Dank für die Mithilfe.

Kontakt: Albrecht Dürr
E-Mail an Duerr@Laatzten.de
Tel.: 0511 82059902



■ BERUF UND ARBEIT

Eckpunktepapier zur Reform des Vergaberechts

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett die Eckpunkte zur Umsetzung der Reform des Vergaberechts beschlossen. Danach wird das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen in der Vergabeverordnung (VgV) zusammengeführt, so die Bundesingenieurkammer in ihrer aktuellen Mitteilung. Eine eigenständige VOF wird es somit künftig nicht mehr geben.

Die spezifischen Vergabevorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bislang Kapitel 3 der VOF) und die Vorschriften zu Wettbewerben (Auslobungsverfahren) im Bereich der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (bislang Kapitel 2 der VOF) sollen stattdessen künftig als neuer Abschnitt in der VgV hervorgehoben werden. Dieser Abschnitt wird vom BMUB erarbeitet und steht abweichend von der sonstigen Federführung des BMWi unter gemeinsamer Federführung von BMWi und BMUB.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Regelungen zur Eignungsprüfung vereinfacht werden sollen. Durch die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung sollen die Bieter von der Verpflichtung einer frühzeitigen Vorlage von umfangreichen Nachweisen und Bescheinigungen entlastet werden. Künftig müssen dann lediglich diejenigen Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, die erforderlichen Bescheinigungen einreichen.

Auch wenn der Zuschlag wie bisher weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden muss, können künftig neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten, soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einfließen. Der öffentliche Auftraggeber soll hierbei konkrete Vorgaben zu den umweltbezogenen und sozialen Eigenschaften der zu beschaffenden Leistungen machen.

Außerdem soll kleinen und mittleren Unternehmen künftig der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erleichtert werden. Soweit ein Mindestumsatz zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt wird, soll dafür eine Höchstgrenze gesetzt werden.

Mit den drei letztgenannten Punkten wird zentralen Anliegen, welche die Bundesingenieurkammer bereits in früheren Stellungnahmen vorgetragen hat, Rechnung getragen. Der Kabinettsbeschluss für die Novelle der GWB ist bereits für das Frühjahr geplant. Alle übrigen Novellierungsschritte müssen bis April 2016 abgeschlossen sein.
Quelle: Bundesingenieurkammer

Download Eckpunktepapier BMWi
In der Rubrik THEMEN, Kategorie Wirtschaft / Öffentliche Aufträge unter www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege.html

■ BERUF UND RECHT

BGH-Urteil zur stufenweisen Beauftragung

(Ko) Der BGH hat am 18.12.2014 (Az.: VII ZR 350/13) in Bezug auf die stufenweise Beauftragung von Architektenleistungen entschieden, dass der Abrufzeitpunkt der Leistungen die anzuwendende Fassung der HOAI bestimmt. Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der klagende Architekt schloss mit einem öffentlichen Auftraggeber am 26.05.2009 einen Vertrag über Architektenleistungen für die Neuerrichtung eines Dienstgebäudes. In dem Vertrag war vorgesehen, dass im ersten Schritt die Leistungsphasen 1-4 (Phase I) beauftragt werden. Die Beauftragung der Leistungsphasen 5-8 (Phase II) sollte optional nach Genehmigung des Bau-

vorhabens durch die vorgesetzte Dienststelle erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Architektenleistungen (Phase II) wurde im Vertrag ferner folgendes festgehalten: Der Auftraggeber beabsichtigte, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen weitere Leistungen der Phase II zu übertragen. Der Auftragnehmer wurde verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der Phase I übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Übertragung der Leistungen bestand jedoch nicht. Im Vertrag wurden die Mindestsätze der Honorartafel der HOAI 2002 vereinbart.

Die Beauftragung der Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 durch die Beklagte erfolgte vorliegend nach dem 17.08.2009 (Inkrafttreten der HOAI 2009: 18.08.2009). Der Architekt rechnete anschließend die Phase II nach den Mindestsätzen der Honorartafel der HOAI 2009 ab. Die Beklagte berief sich auf die Geltung der HOAI 2002.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 18.12.2014 nun dargelegt, dass es ausgehend vom Wortlaut des § 55 HOAI 2009 auf den Zeitpunkt der Beauftragung der Leistung und nicht auf den Zeitpunkt einer vorab getroffenen Honorarvereinbarung für später zu beauftragende Leistungen ankommt. Vorliegend gelten also für die Leistungen



der Phase II die HOAI 2009. Im Ausgangsvertrag vom 26.05.2009 haben die Parteien zwar schon Festlegungen zum Honorar und zu den beabsichtigten Leistungen getroffen. Eine Beauftragung durch den Auftraggeber ist aber noch nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Im Ausgangsvertrag ist ein bindendes Angebot des Architekten hinsichtlich der weiteren Leistungen zu sehen, das der Auftraggeber aber noch

nicht angenommen habe. Da hinsichtlich der Phase II die HOAI 2009 zur Anwendung kommt, ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung zu ermitteln, ob das vereinbarte Honorar im Ausgangsvertrag vom 26.05.2009 die Mindestsätze der HOAI 2009 einhält. Wenn eine Mindestsatzunterschreitung vorliegt, ist nach den Mindestsätzen der HOAI 2009 abzurechnen. Der BGH konnte hier nicht abschließend über

den Honoraranspruch entscheiden, da der Architekt die Vorschriften der HOAI 2009 nicht eingehalten hatte.

Beratungen zur HOAI und Rückfragen richten Sie bitte an Alexander Koch, Tel.: 0511 39789-19, E-Mail alexander.koch@ingenieurkammer.de

BFH-Urteil zur Gewinnrealisierung von Abschlagsforderungen für Werkleistungen nach HOAI

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer Entscheidung vom Mai 2014 (VIII R25/11) die Frage behandelt, zu welchem Zeitpunkt Abschlagszahlungen nach HOAI bei langfristig erbrachten Werkleistungen gewinnwirksam zu bilanzieren sind. Seiner Auffassung nach können bereits bloße Abschlagsforderungen zur Gewinnrealisierung führen. Dies könne zumindest dann gelten, wenn die Forderung „so gut wie sicher“ sei. Der Gewinn aus Planverträgen würde daher tendenziell zeitlich früher eintreten, was im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis von Ingenieur- und Architektenbüros und damit auf den Li-

quiditätsbedarf haben kann. Erschwerend könnte hinzukommen, dass eine der Mitverfasserinnen des Urteils im Nachgang der Entscheidung die Ansicht vertreten hat, dass dieser nun aufgestellte Grundsatz auch für andere Abschlagszahlungskonstellationen wie etwa den neugefassten § 632a BGB gelten könne.

Das Urteil bezieht sich auf § 8 II HOAI (1996). In Fachkreisen ist umstritten, ob es wirklich der „Paukenschlag“ ist, als den ihn manche Autoren bezeichnet haben. Die Gegenseite vertritt tendenziell die Ansicht, dass es sich nur um einige wenige Einzelfälle handele,

die davon betroffen seien. Fakt ist, dass für viele Büros nun ein gewisser Grad an Unsicherheit herrscht, zumal das Bundesfinanzministerium das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlichen will mit der Folge, dass die Finanzämter die Entscheidung in jedem Fall grundsätzlich zu berücksichtigen haben. Die Bundesingenieurkammer hat daher vor, sich gemeinsam mit den Länderkammern mit der Thematik zu befassen und eine Stellungnahme zu entwickeln. *Quelle: Bundesingenieurkammer*
Link zum Urteil des BFH
<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=30581>

Novelle der Richtlinie BAFA-Vor-Ort-Beratung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 12. November 2014 die Richtlinie über die „Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung)“ als Novelle veröffentlicht. Sie gilt ab 1. März 2015. Wesentliche Änderungen betreffen

- die Förderfähigkeit einer Beratung, die bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus führt oder bei der ein Sanierungsfahrplan erstellt wird, der

- aufeinander abgestimmte (Einzel-) Maßnahmen zur energetischen Sanierung aufzeigt
- die Berücksichtigung von Wohnungseigentümergeinschaften
- die Höhe der Förderung, die auf bis zu 60 % der förderfähigen Bratungskosten angehoben wurde. Der Höchstzuschuss beträgt nunmehr bei Ein- oder Zweifamilienhäusern max. 800 Euro und bei Wohngebäuden max. 1 100 Euro.

- Für eine Beratung bei Wohnungseigentümergeinschaften erhalten Berater eine einmalige Zuwendung in Höhe von max. 500 Euro.

Die Richtlinie sowie Informationen zu den neuen Förderkonditionen und Checklisten sind online abrufbar beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de, Rubrik „Energie“.



■ 8. KOLLOQUIUM „VERBESSERUNG DER QUALITÄT IN GERICHTSVERFAHREN ERSTATTETER GUTACHTEN“

Mangelbeseitigungsmaßnahmen und deren Kosten sowie Minderwerte

Mit diesem Schwerpunktthema setzte der Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V. in Kooperation mit der Ingenieurkammer Niedersachsen die erfolgreiche Reihe der Kolloquien „Verbesserung der Qualität in Gerichtsverfahren erstatteter Gutachten“, die 2007 ins Leben gerufen wurde, am 21. November fort. Über 140 Gäste, Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige nahmen an der Veranstaltung teil.

In der Mehrzahl aller Gerichtsgutachten werden Fragen nach den notwendigen (möglichen) Mangelbeseitigungsmaßnahmen und den dadurch entstehenden Kosten gestellt. Sofern eine Mangelbeseitigung nicht vollständig oder gar nicht möglich ist, steht meist die Frage nach einem Minderwert im Raum. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Wie genau kann (muss) ein Sachverständiger Maßnahmen überhaupt beschreiben? Ist die Qualität einer Ausführungsplanung der Maßstab?
- Welche Quellen darf ein Sachverständiger nutzen, um Kosten zu schätzen? Welche Schätzungstoleranzen sind in gerichtlichen Verfahren akzeptabel? Hat ein Sachverständiger das BGH-Urteil zu VII ZR 75/03 vom 17. Juni 2004 zu beachten und deshalb hinsichtlich der von ihm angesetzten Preise nicht nur Datenbanken heranzuziehen, sondern umfassend zu recherchieren?
- Unter welchen Voraussetzungen kann überhaupt über Minderwerte gesprochen werden? Ist für die Angabe von Minderwerten ein zusätzlicher Sachverständiger für Wertermittlungen hinzuzuziehen?

Das Eröffnungsreferat zum Thema „Welche Anforderungen stellt das Gericht?“ hielt Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Hannover **Dr. Markus Wessel**. Wessel verdeutlichte gleich zu

Beginn seines Beitrages, dass Mangelbeseitigungsmaßnahmen nur dann zu ermitteln sind, wenn man den Mangel selbst kennt. Dies wiederum setzt die Kenntnis des bestellten, des vertragsgemäßen Werkes voraus – und schon ist man mitten im Grenzbereich zwischen Recht und Technik. Der Mangel definiert sich schließlich als Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit. Letzterer ergibt sich aus der Auslegung des Vertrages, was eine klare Rechtsaufgabe ist und sich der Bearbeitung durch technische Sachverständige regelmäßig entzieht. Daraus folgt zwingend, dass das Gericht dem Sachverständigen vorzugeben hat, was er als Soll-Zustand anzunehmen hat. Sehr ausführlich widmete sich Wessel den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie zustande kommen und welcher Status jeweils maßgebend ist. Dabei wurde deutlich, dass den DIN-Normen häufig eine zu große Bedeutung zugesprochen wird, die das Deutsche Institut für Normung (DIN) selbst nicht für sich beansprucht und dem auch das Bundesverwaltungsgericht bereits 1987 widersprochen hat. Hinsichtlich der Mangelbeseitigungsmaßnahmen erwartet das Gericht schon eine nachvollziehbare Beschreibung der Maßnahmen – eine (leider durchaus in manchen Gutachten zu lesende) Angabe im Sinne von „Ein Stück Abbruch – Ein Stück Neubau“ ist dem Gericht nicht hilfreich. Allerdings bedarf es auch keiner Ausführungsplanung-Qualität; die Beschreibung der primär bedeutsamen Hauptarbeitsgänge reicht aus. Bezüglich der Kosten weist Wessel ausdrücklich darauf hin, dass neben den reinen Instandsetzungskosten weitere Kosten zu berücksichtigen sind, wie z.B. vor- und nachbereitende Arbeiten, Reinigungsarbeiten, Honorare für Planung, etc. Im Falle eines sog. Kostenvorschussprozesses erwartet das Gericht keine exakte Summe, sondern eine ungefähren, voraus-

sichtlichen Wert. Auch die Gerichte wissen, dass niemand von vornherein endgültige Kosten definitiv beziffern kann, insofern sind gewisse Unschärfen unvermeidbar, aber auch unschädlich. Im Schadensersatzprozess hingegen kommt es schon auf eine möglichst genaue Bewertung an; eine belastbare Schätzung ist insoweit erforderlich. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Mangelbeseitigungsmaßnahmen bereits ausgeführt sind und der Kläger die diesbezüglichen Kosten durch vorgelegte Rechnungen nachweist. In diesem Falle ist i.d.R. keine eigene Kostenschätzung erforderlich, sondern die vorgelegten Rechnungen sind dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

Im anschließenden Referat präsentierte Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht **Stefan Obst** seine Wünsche an die Sachverständigenleistungen. Auch Obst strich heraus, dass dem Sachverständigen nur die Feststellung von Tatsachen obliege und er keine Rechtsfragen beantworten dürfe. Um dies zu ermöglichen, plädiert Obst an die Gerichte, eindeutige Beweisbeschlüsse zu erlassen, insbesondere eindeutige Anknüpfungstatsachen vorzugeben und den Sachverständigen gemäß § 404 a ZPO zu leiten, damit er gar erst nicht in die Gefahr gerät, zu Rechtsfragen eine Auskunft zu geben. Dies gelte insbesondere auch für die Auslegung eines (Bau-) Vertrages. Diesbezüglich kann der Sachverständige nur die tatsächliche Grundlage ermitteln, z.B. hinsichtlich des allgemeinen Verständnisses der maßgebenden sog. Verkehrskreise. Obst berichtete über seine Erfahrungen mit mündlichen Verhandlungen am streitbefangenen Objekt. Wenn Richter unter Hinzuziehung eines Sachverständigen gemeinsam mit den Parteien streitige bautechnische Details vor Ort behandeln, dann zeichnen sich häufig schneller Lösungen der Probleme ab, als wenn umfangreiche schriftliche



Moderierte die Veranstaltung: Dr.-Ing. Kindereit

Gutachten zu bewerten sind. Hinsichtlich der Mangelbeseitigung verdeutlicht Obst, dass grundsätzlich ein Anspruch auf eine fachgerechte Sanierung besteht, wobei eine oft beschriebene „Brauchbarkeit“ kein Kriterium ist. Nur wenn mehrere technisch gleichwertige fachgerechte Möglichkeiten der Instandsetzung bestehen, bleibt dem Unternehmer (sofern er überhaupt noch nachbessern darf) die Wahl der kostengünstigen Variante. Die häufig in Gutachten vorgenommene Bewertung der Mangelbeseitigungskosten hinsichtlich einer Unverhältnismäßigkeit ist ein grundlegender Fehler des Sachverständigen, denn hierbei handelt es sich allein um eine Rechtsfrage. Dabei ist zu beachten, dass es nicht um ein Verhältnis von Kosten zum ursprünglichen Werklohn geht, sondern allein um den zu erzielenden Erfolg. Ergänzend stelle er heraus, dass Minderung nur dann in Betracht komme, wenn es um geringfügige oder unerhebliche Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand handelt. Bei technisch bedeutsamen Mängeln ist kein Raum für Minderungen.

Im abschließenden Referat berichtete Herr **Dr.-Ing. Christian Blanke** als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden sowie Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau über die Möglichkeiten und Grenzen bei der Schätzung von Kosten. Die meist von den Gerichten gestellten Fragen betreffen neben der Frage nach den Mangelbeseitigungskosten die Üblichkeit der Vergütung von Bauleistungen, die Angemessenheit abgerechneter Stunden und welche Preise galten zu einem be-



Vertiefungen der Thematik mit den Referenten VRiLG Dr. Wessel, RA Obst, Dr.-Ing. Blanke (v.li.)

stimmten (ggf. weit) zurückliegenden Zeitpunkt. Blanke machte zunächst deutlich, was überhaupt ein Baupreis sei. Es gibt keine Bau-„Fest“-Preise; der Baupreis ist immer (nur) eine Momentaufnahme, die primär von der unternehmerischen Entscheidung des Bieters abhängt. Die Preise schwanken durchaus auch in Abhängigkeit der Jahreszeit. Auch gibt es einen großen Unterschied für tendenziell gleiche Leistungen einerseits im Neubau und andererseits im Bestand. Anhand von konkreten Beispielen erläuterte Blanke die Schwierigkeiten, die (so gern und so oft) gestellte Frage nach der Üblichkeit zu beantworten, weil meist die notwendige Detaillierung der Leistung fehlt. Um dem Gericht dennoch eine Hilfestellung zu geben, muss man sich von den Baupreisen lösen und auf verfügbare Angaben von Baukosten zurückgreifen. Hierzu stehen Datenbanken und diverse Literatur (mit oft hohem Kostenniveau) zur Verfügung. Vorsicht ist geboten bei der Verwendung von Preislisten, denn die Unternehmer erhalten i.d.R. erhebliche Rabatte auf die Listenpreise. Eindeutig stellt Blanke klar, dass eine Ausschreibung jedenfalls kein Bestandteil eines Gutachtens ist – auch wenn sich die Parteien und/oder deren Anwälte es wünschen. Auch ist es keine Aufgabe des Sachverständigen, bei der Beschreibung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen eine detaillierte Planung vorzulegen. Es werden Hauptarbeitsschritte benannt und bei der Kosten-schätzung ein Honorar für die weitergehende Planung ausgewiesen. Schließlich wies Blanke darauf hin, dass Angaben zu Minderungen nur nach

ausdrücklicher Aufforderung durch das Gericht zu machen sind.

Im Anschluss an die Vorträge rundete eine lebhafteste Diskussion aller Teilnehmer die von **Dr.-Ing. Eduard Kindereit**, von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gebäude und die Spezialgebiete Abdichtungen, Feuchtigkeitsschutz, Kälte- und Wärmeschutz, moderierte Veranstaltung ab. So gab es in ca. 1 ½ Stunden Gelegenheit, sich über die in den Vorträgen dargestellten Erkenntnisse auszutauschen. Besondere Beteiligung fand dabei ein Thema, nämlich ob es überhaupt möglich ist, die bei entsprechendem Sachverhalt von den Gerichten gestellte Frage zu beantworten, wie hoch denn wohl eine anzusetzende Minderung sei, wenn die Wärmedämmung eines Objektes nicht dem vertraglichen Zustand entspricht. Meist wird dabei auf den Mehrverbrauch von (Wärme-) Energie abgestellt, der dann über einen bestimmten Zeitraum hochgerechnet werden soll. Insbesondere bei den Juristen verursachte die Diskussion insoweit Erstaunen, als dass man offenbar (bisher) davon ausgegangen war, dass dies eine ingenieurmäßig zu lösende Aufgabe darstellt. Deshalb musste man zur Kenntnis nehmen, dass eine Vielzahl von unbekanntem Parametern in die Rechnung eingehen müssen, für die es keine hinreichend sicheren Prognosen gibt – man betrachte nur einmal den derzeitigen Markt für Erdöl.

Das Kolloquium wird fortgesetzt am **Montag, 23. November 2015**.
Autor: Dr.-Ing. Eduard Kindereit, c/o KINDEREIT INGENIEURE, Isernhagen



■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen. Im Zeitraum vom **12. November 2014 bis 8. Januar 2015** wurden eingetragen:

Eintragungen

Beratende Ingenieure

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Daniel Goedecke, Duderstadt
 Dipl.-Wirtsch.-Ing. Stefan Hecker, Salzdahlum
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Köhler, Tostedt
 Dipl.-Ing. (FH) Frank Potthoff, Tostedt
 Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Sieder, Wolfenbüttel

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Mohwinkel, Bannewitz
 Dipl.-Ing. Klaus Moszczynski, Hannover
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Spreckelmeyer, Hannover

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Marcus Denecke, Braunschweig
 Dipl.-Ing. (FH) Silvia Eichelkraut, Langenhagen
 Dipl.-Ing. Ralf Freihoff, Burgwedel
 Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Sieder, Wolfenbüttel
 Dipl.-Ing. Regine Schwarz, Seevetal
 Sebastian Weber B. Sc., Achim

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Hans Marten, Wedemark

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Reimond Krüger, Wefensleben

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christin Lier M.Sc., Hannover
 Dipl.-Ing. Ingo Christian Scholl, Hannover

Mitgliederanzahl (Stand 08.01.2015)

5.938 gesamt, davon
 1.289 Beratende Ingenieure
 4.649 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

(Stand 08.01.2015)
7.753 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner (Stand 08.01.2015)

2.581 Eintragungen in die Liste

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel.: 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Februar und März

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Der Überblick fasst die Seminarangebote zusammen. Haben Sie Interesse? Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter **www.fortbilder.de**. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen? Sprechen Sie uns bitte an:

Florian Torlée, Tel.: 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de
 Silvia Rehbock, Tel.: 0511 39789-48, E-Mail silvia.rehbock@ingenieurkammer.de.

Seminar-Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2214-136	ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN Der Sachverständige als Gerichtsgutachter	RAin Karin Schwentek	Sa 21.02.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 120 € ET 180 €
2214-138	EINWIRKUNGEN AUF TRAGWERKE – ANWENDUNGEN DER EUROCODE-REGELUNGEN IN DER PRAXIS	Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Höffer Dr.-Ing. Michael Hortmanns	Di 24.02.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-13	TIEFGARAGEN – (NEUES) PROBLEMKIND BEIM BAUEN MIT BETON?	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mo 02.03.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 215 € ET 275 € <i>inkl. Fachbuch</i>



Seminar-Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2115-14	SELBSTSTÄNDIG ERFOLGREICH Schritte zur Planung und Umsetzung der erfolgreichen Schaffung einer eigenen Existenz	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Mi 04.03.2015 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 100 € ET 160 €
2115-15	STÖRUNGEN IM BAUABLAUF	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Do 05.03.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-17	GRUNDLAGEN DER WERTERMITTLUNG 1 Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 06.03.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-18	WORKSHOP: BERUFLICHES SCHREIBEN FÜR INGENIEURE UND MITARBEITER	Dr. Phil. Sven Arnold	Mo 09.03.2015 09:30 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2214-77	WUNDERTÜTE BEHINDERUNGSNACHTRÄGE	RAin Dr. Birgit Paetow-Thöne Dipl.-Ing. Dietmar Hedler	Di 10.03.2015 13:00 – 18:00 Uhr Hannover	KM 90 € ET 150 €
2115-20	GRUNDLAGEN DER WERTERMITTLUNG 2 Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 11.03.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-22	SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG 2 Rechte und Belastungen / Altlasten	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Do 12.03.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2214-146	ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN Einführung in das Sachverständigenwesen – Grundseminar	RAin Karin Schwentek Fred Charbonnier	Sa 14.03.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 120 € ET 180 €
2214-133	PROBLEME BEI DER DURCHFÜHRUNG DES ORTSTERMINS – VERTIEFUNGSSEMINAR	RAin Karin Schwentek Dipl.-Ing. Jörg Matthes	Mo 16.03.2015 15:00 – 17:30 Uhr Hannover	KM 60 € ET 120 €
2115-26	ENERGIEEFFIZIENZ IN UNTERNEHMEN Effizienzpotenziale im Unternehmen: Technik und Erschließung von Potenzialen in Querschnittstechnologien	Dipl.-Ing. Andreas Gerhardy	Do 19.03.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	160 € zzgl. MwSt
2115-27	ENERGIEEFFIZIENZ IN UNTERNEHMEN Effizienzpotenziale im Unternehmen: Raumlufttechnik und Klimatisierung	Dipl.-Ing. Andreas Gerhardy	Fr 20.03.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	160 € zzgl. MwSt
2115-29	KOSTENVERGLEICH VERSCHIEDENER HEIZTECHNIKEN	Dr.-Ing. Kati Jagnow	Mo 23.03.2015 09:30 – 17:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-31	THERMOGRAFIE IM BAUWESEN Theorie, Anwendungsgebiete, praktische Umsetzung	Dr.-Ing. Torsten Richter	Di 24.03.2015 14:00 – 18:00 Uhr Hannover	KM 140 € ET 200 € inkl. Fachbuch

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber:

Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantwortl.),
Bettina Berthier M.A.

Autorennachweis:

(Be) Bettina Berthier, (Ko) Alexander Koch.